

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des VwGH zu den Themen Milderungsgründe nach Alkomattest, Geldstrafe bei Geschwindigkeitsüberschreitung und Abstellen von Kfz mit Probekennzeichen ohne Bescheinigung.

Milderungsgründe nach Alkomattest

Über einen Autofahrer wurde wegen Lenkens in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von der Bezirkshauptmannschaft (BH) eine Geldstrafe von 1.600 Euro verhängt, nachdem ein Alkomattest einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,8 mg/l ergeben hatte. Der Lenker erhob Beschwerde an das Verwaltungsgericht, wobei er das Straferkenntnis nur hinsichtlich der Höhe der Strafe bekämpfte. Das Verwaltungsgericht gab der Beschwerde insofern statt, als es die Geldstrafe auf 800 Euro herabsetzte, da es die Unbescholtenheit und die reumütige Schuldeinsicht als mildernde Umstände wertete, aus der Aktenlage keine Erschwerungsgründe ersichtlich waren und keine sonstigen nachteiligen Folgen der Tat hervorgekommen waren. Deshalb sei die Voraussetzung der außerordentlichen Strafmilderung gegeben gewesen. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass eine ordentliche Revision nicht zulässig sei. Die BH erhob außerordentliche Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof befand die Revision für zulässig und berechtigt: „Bei einer Übertretung wie der vorliegenden kann dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb die außerordentliche Milderung der Strafe anzuwenden wäre.“ Entscheidend sei, ob der Milderungsgrund der Ablegung eines reumütigen Geständnisses zur Anwendung kommen könne. Das Verwal-



VwGH-Erkenntnis: Ist der Alkotest bei einem Fahrzeuglenker positiv, ist ein Geständnis bei der Strafbemessung nicht als Milderungsgrund zu werten.

tungsgericht hatte diese Frage bejaht: Der Lenker habe von Anbeginn des Strafverfahrens die Verwaltungsübertretung gestanden. Der Niederschrift lässt sich folgende Aussage entnehmen: „Ich gebe die Verwaltungsübertretung zu.“ Dazu der VwGH: „Das Verwaltungsgericht übersieht, dass der Lenker im Zuge seiner Anhaltung auf frischer Tat betreten wurde. Damit kommt dem Geständnis keine Bedeutung zu. Denn ein beim Betretenwerden auf frischer Tat abgegebenes reines Tat-sachengeständnis ist nicht als Milderungsgrund zu werten.“ Das Erkenntnis wurde aufgehoben.

*VwGH 27.3.2015,
Ra 2015/02/0009*

Mündliche Verhandlung

Mit Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats (UVS) wurde über einen Pkw-Lenker eine Geldstrafe

von 50 Euro verhängt, weil er die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h (nach Abzug von 5 % Messtoleranz) überschritten hatte. Der Lenker erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und beanstandete, die Behörde habe es unterlassen, eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen und ihn davon ausgeschlossen, zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Laut VwGH zeigte der Lenker damit einen wesentlichen Verfahrensmangel auf: Im Verwaltungsstrafgesetz ist vorgesehen, dass der UVS von einer Berufungsverhandlung absehen kann, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. „Im vorliegenden Beschwerdefall ist zwar die Voraussetzung einer 500 Euro nicht übersteigenden

Geldstrafe erfüllt, jedoch durfte die Behörde die Unterlassung eines Antrages auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung durch den anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdeführer nicht als konkludenten Verzicht werten“, erkannte der VwGH. Vom Vorliegen eines schlüssigen Verzichts könne nämlich dann nicht ausgegangen werden, wenn eine unvertretene Partei weder über die Möglichkeit einer Antragstellung belehrt worden sei, noch Anhaltspunkte dafür bestünden, dass sie von dieser Möglichkeit hätte wissen müssen. Nach der Aktenlage wurde der Beschwerdeführer nicht über die Möglichkeit einer derartigen Antragstellung belehrt. „Dafür, dass er von dieser Möglichkeit hätte wissen müssen, ergeben sich keine Anhaltspunkte“, erkannte der VwGH, weshalb die Behörde zu Unrecht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen habe. Der angefochtene Bescheid wurde wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

*VwGH 2013/02/0119,
28.4.2015*

Probefahrtenkennzeichen auf privater Straße

Über einen Zulassungsbesitzer wurde von der Bezirkshauptmannschaft eine Geldstrafe von 40 Euro verhängt, weil er sein Kraftfahrzeug mit einem Probefahrtenkennzeichen abgestellt hatte, ohne die Bescheinigung über Ziel, Zweck und Dauer der Probefahrt so im Fahrzeug zu hinterlegen, dass diese hinter

der Windschutzscheibe gut erkennbar war. Die BH war vom Vorliegen einer Straße mit öffentlichem Verkehr ausgegangen, da die Abstellfläche mit Straßenverkehrszeichen beschildert gewesen war.

In der Beschwerde führte der Fahrzeughalter aus, bei dem Abstellplatz handle es sich um keine öffentliche Straße, sondern um ein Privatgrundstück mit als privat gekennzeichneten Parkplätzen. Das Verwaltungsgericht gab der Beschwerde statt und stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein: Der Parkplatz sei baulich vom fließenden Verkehr getrennt. Das Begehen dieser Landfläche werde nur zum Abstellen oder Wiederaufsuchen des Fahrzeugs ermöglicht. Mit dem vom Straßenerhalter verwendeten Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ samt der Zusatztafel, dass das Abstellen von Fahrzeugen den Hausbewohnern vorbehalten sei und Zuwiderhandeln mit Besitzstörungsklage verfolgt werde, sowie mit den Markierungen zur Parkordnung sei für jedermann ausreichend erkennbar, dass die betroffene Verkehrsfläche eine Straße ohne öffentlichen Verkehr sei. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die ordentliche Revision unzulässig sei. Dagegen erhob die BH außerordentliche Revision und machte geltend, dass das Verwaltungsgericht von der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe festgestellt, dass lediglich der Hinweis „Privatgrund, Halten und Parken verboten“ nichts daran ändern könne, dass jene Fläche, auf der ein Fahrzeug stehe, zumindest befahren oder durch Fußgänger benützt werden dürfe, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass jegliche Benützung durch die Allgemeinheit ver-

boten sei und es sich objektiv gesehen um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handle.

Der VwGH erachtete die Revision für zulässig und berechtigt: Im Revisionsfall sei nicht strittig, dass das Fahrzeug mit Probekennzeichen auf dem Parkplatz vor dem Wohnhaus abgestellt gewesen sei, ohne dass die Bescheinigung hinter der Windschutzscheibe erkennbar gewesen sei. „Wie die Bezirkshauptmannschaft zutreffend dargelegt hat, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein Hinweis ‚Privatgrund, Parken und Halten verboten‘ nichts daran ändern kann, dass die so gekennzeichnete Fläche zumindest befahren werden darf“, sprach der VwGH aus. Im vorliegenden Fall war die Abstellfläche mit dem Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „Ausgenommen Hausbewohner, Zuwiderhandeln wird mit Besitzstörungsklage geahndet!“ gekennzeichnet. Doch reicht dies laut VwGH nicht aus, um ein Befahren auszuschließen. Auch der Umstand, dass auf dieser Fläche nur Bewohner des Hauses halten und parken dürfen, könne die Möglichkeit des Begehens oder Befahrens durch jedermann weder einschränken noch hindern. „Das Verwaltungsgericht hat die unzutreffende Rechtsansicht zugrunde gelegt, dass schon durch ein Verkehrszeichen mit Zusatztafel, womit das Halten und Parken auf einer im Privateigentum stehenden Verkehrsfläche den Bewohnern eines bestimmten Hauses vorbehalten wird, der Verkehrsfläche die Eigenschaft einer Straße mit öffentlichem Verkehr genommen wird“ schloss der VwGH und hob das Erkenntnis auf.

*VwGH Ra 2014/02/0138,
27.3.2015*

Valerie Kraus